

HAUSORDNUNG

Generali Open Kitzbühel 2023

(gem. Pkt. 7.1. der Allgemeinen Veranstaltungs- und Geschäftsbedingungen der KTC Turnier GmbH)

1. Der Umfang des Veranstaltungsgeländes und des Zuschauerraumes wird durch die Veranstaltungsordnung festgelegt. Das Veranstaltungsgelände selbst beginnt bei den Hauptzugängen.
2. Die Organe des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Personen, die Zutritt zur Veranstaltung haben wollen, nach gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen, ebenso deren mitgeführten Behältnisse. Die Organe des Sicherheitsdienstes sind berechtigt, Personen, die eine Durchsuchung verweigern oder gefährliche Gegenstände ins Veranstaltungsgelände mitführen wollen, den Zutritt zu Veranstaltung zu verwehren. Offensichtlich alkoholisierte und offensichtlich gewaltbereite Personen wird der Zutritt ebenfalls verwehrt.
3. Bei der Veranstaltung herrscht Ausweispflicht. Die Organe des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes sind angewiesen, Alterskontrollen im Sinne des Jugendschutzgesetzes gewissenhaft durchzuführen.
4. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und Glasbehältnissen aller Art zur Veranstaltung ist verboten! Nicht alkoholhaltige Getränke mit einem Fassungsvermögen von max. 0,33l (bereits geöffnete Dose) bzw. 0,5l (PET) dürfen mitgeführt werden. Die Organe des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Taschen auf die Einhaltung dieser Anordnung zu überprüfen! Entsorgte Gegenstände gelten als Müll – es ist keine Rückgabe möglich! Aus dem Veranstaltungszelt/Public Village dürfen keine Gläser/Flaschen ins Freie/Stadion mitgenommen werden.
5. Im gesamten Veranstaltungsgelände ist Jugendlichen unter 16 Jahren der Alkoholkonsum nicht gestattet, Jugendliche zwischen 16 und 18 dürfen keine gebrannten (harte)alkoholische Getränke konsumieren. Außerdem sind die Bestimmungen hinsichtlich der den Jugendlichen vom Gesetzgeber maximal gestatteten Ausgehzeiten einzuhalten. Bei Zuwiderhandeln sind die Organe des Aufsicht- und Sicherheitsdienstes berechtigt, diese Personen vom Veranstaltungsgelände zu verweisen. Das unberechtigte Einbringen von Werbemitteln aller Art (z.B. Transparente, Prospekte, Zeitungen und Zeitschriften usw.) ist verboten.
6. Das Mitbringen von Laptops (Computer) sowie Tonbandgeräten, Film-, Foto und Videokameras – auch für den privaten Gebrauch – ist grundsätzlich untersagt. Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt. Ausnahmen werden vom Veranstalter bekannt gegeben.
7. Jede Beschädigung oder Verunreinigung im Veranstaltungsbereich sowie der Einrichtungen ist zu vermeiden. Insbesondere ist im Veranstaltungsbereich verboten: Das Beschädigen, Beschmutzen oder Verrücken von jeglichen Gegenständen, das Ausschütten von Wasser und anderen Flüssigkeiten. Papier, Speisereste, Styropor und dgl. und weitere Abfälle aller Art sind in den hierfür bereitgestellten Abfallkörben zu deponieren.

8. Den Anordnungen der Aufsichts- und Sicherheitsorgane zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist unverzüglich Folge zu leisten. Eine Missachtung der Hausordnung zieht den Verweis vom Veranstaltungsgelände nach sich.
9. Bei Verletzung dieser Hausordnung hat sich die betreffende Person auszuweisen.
10. Programmänderungen sind möglich und unterliegen den Entscheidungen der ATP, des Veranstalters oder der Verwaltungsbehörde.
11. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Den Anordnungen der Parkplatzwächter ist Folge zu leisten. Die Zufahrt ist für Rettungseinsätze sowie für An- und Abliefertätigkeiten seinem gesamten Verlauf nach ständig freizuhalten. Bei Zuwiderhandeln wird gegen den Störer ohne weitere Ankündigung kostenpflichtig wegen Besitzstörung vorgegangen. Bei Gefahr in Verzug sind die Aufsichtsorgane weiters beauftragt und befugt, die ebenfalls kostenpflichtige Abschleppung der widerrechtlich geparkten Fahrzeuge zu veranlassen.
12. Fahrräder, Elektro-Roller sowie gleichartige Fortbewegungsmittel sind am gesamten Gelände verboten. Die Mitnahme von Kinderwagen zum Stadiongelände ist aus platztechnischen Gründen nicht zulässig.
13. Auf den Tribünen des Center Courts sowie auf den Side-Courts ist das Rauchen strengstens verboten. Weitere Rauchverbotszonen können vom Veranstalter festgelegt werden. Es gibt eigene Raucherzonen im Center Court und am Gelände.
14. Die ausgewiesenen Plätze für Rollstuhlfahrer und deren Begleitpersonen sind unbedingt freizuhalten.
15. Den Anordnungen und Anweisungen der Kontrollorgane bzw. Security ist unbedingt Folge zu leisten. Zu Wiederhandlungen führen zur Abnahme der Eintrittskarte und zum Verweis aus dem Veranstaltungsgelände.
16. Bei Zuwiderhandlungen gegen AGB oder dieser Hausordnung ist der Veranstalter zur Aufnahme der persönlichen Daten des Störers sowie zur Weitergabe dieser Daten an die ATP und an die Sicherheitsbehörden befugt bzw. berechtigt.
17. Der Veranstalter lehnt jede Haftung für Schäden, die der Besucher vor, während oder nach der Veranstaltung erleidet, ab.
18. Im Veranstaltungsgelände sind Haustiere erlaubt, allerdings im Center Court und den Nebencourts sind diese nicht erlaubt.
19. Die BesucherInnen haben sich an die geltenden COVID-19 Regelungen, die auch kurzfristig vom Veranstalter vorgegeben werden können, stets zu halten. Ein 3-G Nachweis ist jederzeit am Gelände mitzuführen und bei Kontrolle vorzuweisen. Bei Nichtbeachtung kann der Zutritt zum Turniengelände untersagt werden. Ticketpreise werden nicht rückerstattet. Das Kontroll- bzw. Security Personal ist berechtigt Personen bei Verstößen vom Gelände zu verweisen.

Der Veranstalter & VGM Security